

Amts- und Mitteilungsblatt



GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: www.grosswallstadt.de
e-Mail: info@grosswallstadt.de - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

Woche 10

5. März 2020

Amtliche Bekanntmachungen

Meldungen an den AMME
Im Bereich **Wasserversorgung**:
Tel. 0160 - 96 31 44 60
Im Bereich **Kanalisation**:
Tel. 0160 - 96 31 44 41

Gemeinde TV

Aktuelle Themen der Gemeinde.
Schauen Sie vorbei unter:
www.grosswallstadt.de Link Gemeinde TV

Einladung Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, 10.03.2020 um 19.30 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

- 01 Bürgerviertelstunde
- 02 Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020
- 03 Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020
- 04 Bauanträge
- 04 A Umbau von einem Einfamilien- zu einem Zweifamilienwohnhaus, Kantstr. 1, FINr.4400/33 – Information zum Genehmigungsverfahren
- 05 Sonstiges
- 06 Anliegen der Gemeinderäte

Personalausweise, Reisepässe

Achtung! Personalausweise und Reisepässe können nur persönlich, mit aktuellem biometrischen Bild (nicht älter als 6 Monate) und Vorlage einer **Geburtsurkunde/Heiratsurkunde** beantragt werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Großwallstadt
Hauptstraße 23
63868 Großwallstadt

**Bekanntmachung zu den Wahlen des 1. Bürgermeisters und des Gemeinderats
am Sonntag, 15.03.2020**

**Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 des
Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes -GLKrWG-**

Gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG verkündet der Wahlleiter das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis nach dessen Feststellung. Ab dieser Verkündung beginnt die **Wochenfrist** zur Ablehnung der Wahl gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG.

Eine schriftliche Benachrichtigung der gewählten Personen, wie seither, erfolgt auf Grund einer Änderung des GLKrWG nicht mehr.

Nach § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWG ist die Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung richtet sich nach § 98 GLKrWG. Falls die Verkündung auf mehrere Arten erfolgen wird, ist zudem in der Bekanntmachung festzulegen, welche Verkündung für den Beginn der Ablehnungsfrist entscheidend sein soll.

Hierzu wird folgendes festgelegt und bekannt gemacht:

1. Die Verkündung der Wahlergebnisse erfolgt mündlich durch den Gemeindevahlleiter nach Feststellung der Ergebnisse.
2. Die Ergebnisse werden anschließend durch Anschlag am Rathaus bekannt gegeben.
3. Der Anschlag wird im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 12 der Gemeinde Großwallstadt vom 19.03.2020 veröffentlicht.
4. **Beginn der Ablehnungsfrist ist Donnerstag, 19.03.2020.**

Großwallstadt, 02.03.2020


W. Berninger
Gemeindevahlleiter

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großwallstadt

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplans (2. Änderung) der Gemeinde Großwallstadt Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat Großwallstadt hat in seiner Sitzung vom 18.02.2020 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (2. Änderung) gebilligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet „Erweiterung Grundtal“ und die Begründung liegen im Rathaus Großwallstadt, Zimmer 2, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt, vom 16.03.2020 bis einschließlich 22.04.2020 öffentlich aus (Montag – Freitag, 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag 13:30 Uhr – 16:00 Uhr, Dienstag 13:30 Uhr – 18:30 Uhr).

Die Ergänzung/Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das Gebiet gemäß beiliegendem Plan.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Nr. 3.1 der Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP)
2. Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung – Nr. 3.2 der Begründung zum FNP
3. Schalltechnische Untersuchung – Nr. 3.3 der Begründung zum Flächennutzungsplan

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Gemeinde Großwallstadt unter dem Link <https://www.grosswallstadt.de/rathaus/oeffentliche-auslegungen/flaechennutzungsplan> eingestellt (§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB). Außerdem sind auf der Homepage die vom Büro Planer FM, Aschaffenburg ausgearbeitete Planung (Planentwurf mit Begründung vom 18.02.2020) und die umweltrelevanten Informationen veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Anlage).

Hinweis bezgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Großwallstadt, den 02.03.2020


Roland Eppig
1. Bürgermeister



Anlage Plan
zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des
Bebauungsplans "GE Erweiterung Grundtal"



Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Großwallstadt
Anschrift: Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt
E-Mail-Adresse: info@grosswallstadt.de
Telefonnummer: 06022/22070

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Andreas Knecht
Anschrift: Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt
E-Mail-Adresse: andreas.knecht@grosswallstadt.de
Telefonnummer: 06022/220718

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange nötig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtschutzgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 A Abs. 1 Bay DSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahme abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgende Empfängern übermittelt:

- Gemeinderat und Beiräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gesetzlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkungen der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

Ämtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großwallstadt

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Grundtal“ i. d. F. vom 18.02.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Der Gemeinderat Großwallstadt hat in seiner Sitzung vom 18.02.2020 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 6100/36, 6087, 6088, 6089 und 6093 (jeweils vollständig) sowie eine Teilfläche des Flurstücks 6091 in der Gemarkung Großwallstadt.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,580 ha und ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Fl.Nr: 6100/35

Im Osten: Fl.Nrn: 1888/3 und 1888/7 (MIL38)

Im Süden: Fl.Nr: 6091 (Teilfläche)

Im Westen: Fl.Nr: 1887 (B469)

Die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht sich auf das Gebiet gemäß beiliegendem Plan.

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gebiet „Erweiterung Grundtal“ und die Begründung liegen im Rathaus, Zimmer 2, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt, vom 16.03.2020 bis einschließlich 22.04.2020 öffentlich aus (Montag – Freitag, 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag 13:30 Uhr – 16:00 Uhr, Dienstag 13:30 Uhr – 18:30 Uhr).

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Nr. 3.1 der Begründung zum Bebauungsplan (BBPl.)
2. Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung – Nr. 3.2 der Begründung zum BBPl.
3. Schalltechnische Untersuchung – Nr. 3.3 der Begründung zum Bebauungsplan

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Gemeinde Großwallstadt unter dem Link <https://www.grosswallstadt.de/rathaus/oeffentliche-auslegungen/bebauungsplan> eingestellt (§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB). Außerdem sind auf der Homepage die vom Büro Planer FM, Aschaffenburg ausgearbeitete Planung (Planentwurf mit Begründung vom 18.02.2020) und die umweltrelevanten Informationen veröffentlicht.

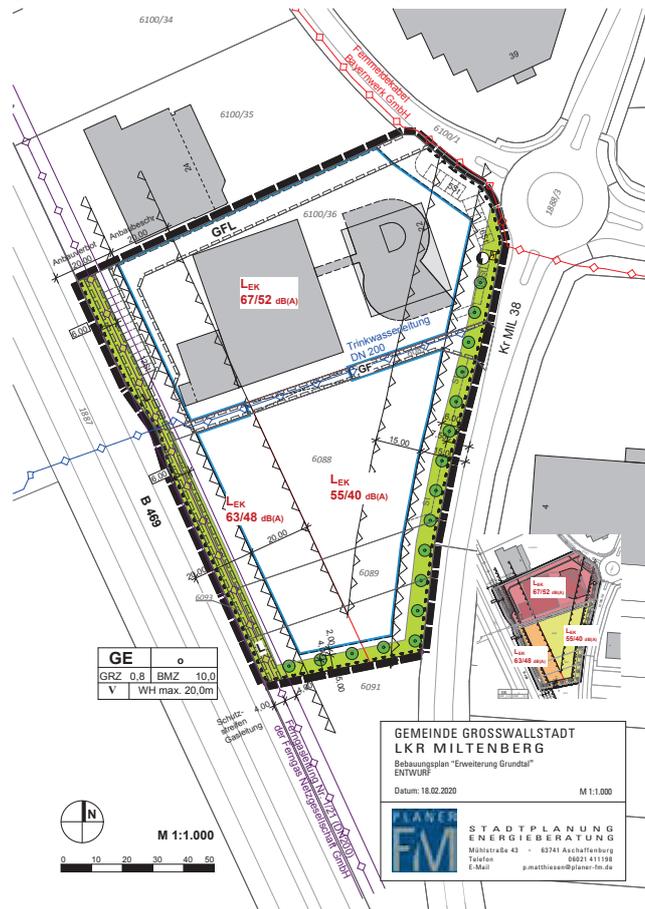
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren „Erweiterung Grundtal“ das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Anlage).

Großwallstadt, 02.03.2020



Roland Eppig
1. Bürgermeister



Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Großwallstadt
Anschrift: Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt
E-Mail-Adresse: info@grosswallstadt.de
Telefonnummer: 06022/22070

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Andreas Knecht
Anschrift: Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt
E-Mail-Adresse: andreas.knecht@grosswallstadt.de
Telefonnummer: 06022/220718

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und hier insbesondere zur Durchführung des **Bauleitplanverfahrens „Erweiterung Grundtal“**.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange nötig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtschutzgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 A Abs. 1 Bay DSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahme abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgende Empfängern übermittelt:

- Gemeinderat und Beiräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gesetzlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkungen der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
der Gemeinde Großwallstadt
-Vom 02.03.2020-**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Großwallstadt mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.02.2020 folgende

Satzung

§ 1 Änderung

Die Stellplatzsatzung vom 14.07.2009 in der Fassung vom 27.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nr. 3.11 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„3.11 Fitnesscenter 1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche“
2. Die lfd. Nr. 4.3 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„4.3 Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stellplatz je 2 Erwachsenenbetten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 4.1 oder 4.2.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großwallstadt, 02.03.2020

Gemeinde Großwallstadt


Roland Eppig
1. Bürgermeister



Satzung
über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
-Neufassung vom 02.03.2020-

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Großwallstadt folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Zweck

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Großwallstadt. Sie regelt Anzahl, Lage und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Rechtmäßig errichtete Garagen und Stellplätze genießen Bestandsschutz.

(2) Gesonderte Festsetzungen in Bebauungsplänen und andere Satzungen nach Art. 81 BayBO gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2

Stellplatzpflicht

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze gemäß Art. 52 BayBO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen herzustellen.

(2) Gleiches gilt bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung bezüglich der durch die Änderung zu erwartenden Kraftfahrzeuge

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Bei der Festlegung der Zahl der erforderlichen Stellplätze ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen:

1. Je Wohneinheit ²⁾	2 Stellplätze
2. Büro- und Verwaltungsräume (Räume für Personal, Besprechung, Teeküchen usw. sind bei der Nutzflächen-Berechnung zu berücksichtigen)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze

3. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergl. Räume für Personal, Besprechung, Teeküche usw. bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze
4. Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsfläche je- doch mind. 2 Stellplätze

(2) Im Übrigen gelten die Stellplatzzahlen der Anlage 1 ³⁾. Für Gebäude (Verkehrsquellen), die in dieser Anlage nicht erfasst sind, gilt die Garagenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Gestaltung, Ausstattung und Lage von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Für die Bemaßung gilt § 4 der Garagenverordnung.
- (2) Stellplätze auf einem anderen Grundstück im Umkreis von maximal 150 m um das Baugrundstück können im Wege einer Ausnahme zugelassen werden, wenn die Verpflichtung aus dem dienenden Grundstück durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Großwallstadt gesichert ist.
- (3) Die erforderlichen Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein. Stauräume vor Garagen gelten nicht als Stellplätze im Sinne dieser Satzung.
- (4) Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen frei bleiben.
- (5) Stellplätze und Zufahrten sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dies gilt insbesondere für den Vorgartenbereich. Dabei sollen ökologisch verträgliche Befestigungsarbeiten verwendet werden.

§ 5

Ablösung der Stellplatzpflicht

- (1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages zwischen Bauherr und der Gemeinde Großwallstadt erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde Großwallstadt.
- (2) Die Ablösung der Stellplatzpflicht ist nur möglich bei nachträglichen aus- und Umbauten von bestehender Bausubstanz oder wenn die Ablösung aus städtebaulichen Gründen geboten ist.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (4) Der Ablösungsbetrag beträgt 8.000 € pro Stellplatz
- (5) Der Ablösebetrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Ablösungsvertrages zur Zahlung fällig.
- (6) Der Ablösevertrag erlangt erst mit vollständiger Zahlung des Ablösebetrages Rechtskraft. Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn der Ablösevertrag rechtskräftig geworden ist.

§ 6²⁾

Andienbarkeit der Stellplätze

- (1) Die Andienbarkeit der Stellplätze erfolgt über eine maximal 7 m breite Grundstückszufahrt.
- (2) Ist das Grundstück mehrfach erschlossen, gilt die in Abs. 1 genannte Grundstückszufahrt für jede Straße (z.B. Eckgrundstück).

§ 7²⁾

Abweichungen

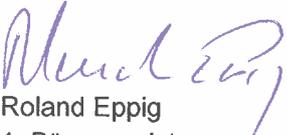
- (1) § 6 Abs. 1 gilt nicht, wenn durch das Parken von Fahrzeugen auf der Fahrbahn vor dem Grundstück keine Restdurchfahrtsbreite von 3 m verbleibt.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Großwallstadt erteilt werden, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ¹⁾

Gemeinde Großwallstadt

Großwallstadt, 02.03.2020


Roland Eppig
1. Bürgermeister



Rechtsstand:

- 1) Satzung vom 14.07.2009
- 2) Erste Änderungssatzung vom 27.02.2017
- 3) Zweite Änderungssatzung vom 02.03.2020

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung ⁽¹⁾

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1	Sonstige Wohngebäude		
1.1	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.3	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 3 Betten bzw. Pflegebetten	50
1.4	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 10 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
2	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
2.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
2.2	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
2.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	90
2.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90

3	Sportstätten		
3.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	
3.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 bis 15 Besucherplätze	
3.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	
3.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 - 15 Besucherplätze	
3.5	Freibäder mit Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche	
3.6	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	
3.7	Tennisplätze	3 Stellplätze je Spielfeld	
3.8	Squashanlagen	3 Stellplätze je Court	
3.9	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
3.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
3.11	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche ⁽²⁾	
4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 40 m ² Nettogastrauraumfläche	75

4.2	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Spielraumfläche, mindestens 3 Stellplätze	90
4.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Erwachsenenbetten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 4.1 oder 4.2 ⁽²⁾	75
5	Krankenanstalten		
5.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
5.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	60
5.3	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² HNF ¹ , mindestens 3 Stellplätze	75
6	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
6.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	
6.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
6.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	
6.4	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
6.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
6.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	

7	Gewerbliche Anlagen		
7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² HNF ¹ , oder je 3 Beschäftigte	10 - 30
7.2	Lagerräum, -plätze, Ausstellungs-Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m ² HNF ¹ , oder je 3 Beschäftigte	
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
7.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 (ohne Besucheranteil)	
7.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stellplätze je Pflegeplatz	
7.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²	
8	Verschiedenes		
8.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
8.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	

¹ HNF = Hauptnutzfläche nach DIN 277 Teil 2

¹ HNF = Hauptnutzfläche nach DIN 277 Teil 2

² Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

Rechtsstand:

(1) Anlage 1 zur Satzung vom 14.07.2009

(2) Zweite Änderungssatzung vom 02.03.2020

676126 Gemeinde Großwallstadt

Wahlbekanntmachung
für die Wahl des Gemeinderats, ersten Bürgermeisters, Kreistags, Landrats
am 15.03.2020

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Gemeinde ist in 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.02.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr in
- Stimmbezirk 11, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt
- Stimmbezirk 12, Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt
zusammen.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.
- 4.1 **Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:**
- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnismahl**.
Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.
Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.
Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.
Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.
Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.
Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.
- 4.2 **Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats:**
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.
- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum
02.03.2020

Unterschrift

Roland Eppig
1. Bürgermeister

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____ (Amtsblatt, Zeitung)
im _____

Sudetendeutsche Landsmannschaft

Freundliche Einladung an alle Bürger am Untermain zum **Totengedenken am Vertriebenenedenkmal an der „Anna-Kapelle“ in Obernburg (am Friedhof, Ecke Deckelmannstraße/Kapellengasse) zum „Tag des Selbstbestimmungsrechts 2020“** am **Samstag, 7.3.2020**, von 15:00 bis 15:30 Uhr.

Die Sudetendeutschen und mit ihnen alle Vertriebenen gedenken der Ereignisse von 1919, als am 4. März bei einer friedlichen Demonstration für das Selbstbestimmungsrecht 54 Menschen zu Tode kamen. Die Aufarbeitung der Geschichte dient einem gedeihlichen Miteinander der Völker und der gegenseitigen Verständigung.

Die Gedenkrede hält BdV-Kreisvorsitzender Christian K. Kuznik, es spielt die Bläsergruppe Eisenbach unter Leitung von Günter Mann.

Christian K. Kuznik
BdV-Kreisvorsitzender

Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Großwallstadt am 14.01.2020 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Eppig, Roland

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Klement, Ralf

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister

Krist, Andreas

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Adrian-Stanzel, Yvonne

Faust-Schnabel, Ellen

Gehrmann, Stefanie

Fraktionsvorsitzende

Hein, Reinhold

Fraktionsvorsitzender

Herdt, Norbert

Roch, Sigi

Scherger, Nicole

Störger, Irene

Vogel, Heinz Felix

Völker, Reiner

Dr. Wenderoth, Hardy

Fraktionsvorsitzender

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Markert, Achim

Entschuldigt fehlend

Markert, Stefan

Entschuldigt fehlend

Pilzweger, Maria

Entschuldigt fehlend

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

1. Bürgermeister Eppig begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt 1. Bürgermeister Eppig, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01 Bürgerviertelstunde

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

TOP 02	Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019
---------------	--

Beschluss:

Das Protokoll vom 17.12.2019 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

TOP 03	Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019
---------------	---

TOP 03 A	Erweiterung der Aussegnungshalle; Fliesen- und Natursteinarbeiten
-----------------	---

Die Firma Hans Jürgen Johe, Heckenweg 12, 63843 Niedernberg erhielt den Auftrag für die Fliesenarbeiten an der Baumaßnahme „Erweiterung der Aussegnungshalle“.

Die Angebotssumme betrug 61.650,69 € inkl. MwSt.

Weitere zwei Angebote lagen bei 67.495,53 € und 72.750,29 €.

Drei Firmen haben kein Angebot abgegeben.

Der Kostenanschlag lag bei 55.031,55 €.

TOP 03 B	Erweiterung der Aussegnungshalle; Trockenbau- und Putzarbeiten
-----------------	--

Die Firma Helmut Orschler GmbH, Bahnhofstraße 36, 63773 Goldbach erhielt den Auftrag für die Trockenbau- und Putzarbeiten an der Baumaßnahme „Erweiterung der Aussegnungshalle“.

Die Angebotssumme beträgt 42.477,11 € inkl. MwSt.

Weitere drei Angebote lagen zwischen 45.706,47 € und 55.892,46 €.

Fünf Firmen haben kein Angebot abgegeben, vier davon aus Großwallstadt.

TOP 03 C Erweiterung der Aussegnungshalle; Metallbauarbeiten

Die Firma Geis Metallbau GmbH, Industriering 6, 63868 Großwallstadt erhielt den Auftrag für die Metallbauarbeiten an der Baumaßnahme „Erweiterung der Aussegnungshalle“.

Die Angebotssumme betrug 117.592,23 € inkl. MwSt.

Ein weiteres Angebot lag bei 128.153,48 €.

Drei Firmen haben kein Angebot abgegeben.

Der Kostenanschlag lag bei 105.933,80 €.

TOP 04 Ausblick des 1. Bürgermeisters auf das Jahr 2020
--

Verehrte Gemeinderatskolleginnen und Kollegen,

nachdem ich in meiner Weihnachtsansprache und Rede beim Neujahrsempfang auf die vorzügliche Arbeit des Gemeinderates in der ablaufenden Wahlperiode hingewiesen habe möchte ich mich beim Ausblick auf die Themen konzentrieren die uns 2020 und den Folgejahren erwarten.

Beim Neujahrsempfang hat uns der Geschäftsführer der Firma Alcon, Herr Norbert Dörr auf die Wichtigkeit seiner Firma für Großwallstadt und auf die Region hingewiesen. Im Jahr 2019 stiegen die Arbeitsplätze um 200 auf 1.700. Da aber in diesem Jahr die Produktion hochgefahren wird, geplant ist eine 50 % Erhöhung der Produktion in den nächsten Jahren und zwar von 2.000.000 Mio. Linsen am Tag auf 3.000.000, hat dies auch Auswirkungen auf die für unsere Region wichtigen Arbeitsplätze. Diese sollen nämlich 2.300 werden.

Warum nenne ich das? Unser Wasserverbrauch wird deutlich steigen und die Entsorgung desselbigen muss ebenfalls Schritt halten. Wasser gibt es laut promovierten Experten genug. Dies wurde durch Gutachten und ein von

der CSU gewünschtes Gegengutachten bestätigt. Auch von den Genehmigungsbehörden wird darauf geachtet, dass nicht mehr Wasser dem Kreislauf entnommen wird als sich wieder generiert. Es ist also sehr wichtig, die geplanten Brunnen und die dazugehörige Aktivkohlefilteranlage schnellstmöglich in 2020 zu bauen und in Betrieb zu nehmen. Nur dann können die Steuereinnahmen weiterhin fließen und wir können unseren Bürgerinnen und Bürgern weiterhin Annehmlichkeiten bieten, die nicht selbstverständlich sind. Dies ist auch der Übergang zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aufgrund unserer Steuerkraft können wir uns einen hervorragenden Betreuungsschlüssel bei der Kinderbetreuung zu einem für die Eltern annehmbaren Preis leisten. Bestätigt wird dies durch die Nutzung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen. Hier ist bereits ein neues Kinderhaus mit Krippe und Kindergarten geplant um dieses Niveau zu halten. Auch an die Hortbetreuung und die Schule wird gedacht. Hier müssen wir uns mit dem Neubau von zwei Schulturnhallen und dem Umbau des Verwaltungstraktes beschäftigen. Durch diesen erhält die offene Ganztagschule auch die von der Regierung geforderten zusätzlichen Aufenthaltsräume. Der Hort kann nach Fertigstellung des Kinderhauses zukünftig Räume in der Betreuungseinrichtung St. Katharina nutzen.

Allein diese drei Projekte erfordern viel Arbeit im Gremium. Da wirkt die Fertigstellung der Aussegnungshalle, die im Frühjahr eingeweiht werden soll, fast wie ein Kinderspiel.

Neben der Ortskernverdichtung durch das neue Kinderhaus wird uns auch ein Dorfplatz rund um unser Vereins- und Kulturhaus, besser bekannt, als „Alte Schule“ beschäftigen. Hier liegt ein Antrag der Freien Wähler vor, dass sich der Ortsentwicklungsausschuss, nachdem die Gemeinde die angrenzenden Grundstücke 56 und 60 erworben hat, mit der Gestaltung befassen soll.

Die Ausweisung von Wohngebieten muss mit Bedacht erfolgen damit die Betreuungseinrichtungen mitwachsen können. Hier gilt für die Verwaltung immer noch das Prinzip, dass bei einer Umlegung die Gemeinde im Besitz der Grundstücke sein sollte.

Auch die Ausweisung von Gewerbegebieten muss zielorientiert erfolgen. Brachliegende Gewebegrundstücke bringen der Gemeinde und der Natur nichts. Hier wird gerade gezielt für einen unserer größten Gewerbesteuerzahler ein ca. 4.000 m² großes an dessen Betrieb angrenzendes Gelände umgelegt. Zwischen REWE und dem geplanten neuen Weingut hat die Gemeinde ebenfalls ca. 10.000 m² Land für Gewerbefläche aufgekauft. Dies verspricht weitere Einnahmen und sichert auch die freiwilligen Leistungen der Gemein-

de im Vereins- Sport- und Kulturwesen.

Nicht weniger wichtig ist unsere Natur. Hier werden wir voraussichtlich in diesem Jahr das erste Wochenendgrundstück in der Nähe des Brunnen IV der Renaturierung zuführen. Es werden weitere Blühwiesen entstehen und der Antrag der Freien Wähler, Bäume pflanzen ein Engagement das Früchte trägt wird ebenfalls unserer Insekten und Vogelwelt Lebensraum bieten. Auch werde ich mich persönlich für die Brennstoffzellentechnik im Individual und Öffentlichen Personennahverkehr einsetzen.

Der in der ablaufenden Periode aufgrund der hohen Investitionen noch nicht angegangene Grillplatz, wird uns auch wieder beschäftigen.

Hier geht es aber zunächst um die Standortfrage.

Ebenfalls gibt es schon Vorstellungen von privaten Anbietern für seniorenge-
rechtes Wohnen mit Tagespflege/Pflegeheim.

Langfristig gesehen, muss man sich auch über eine Überplanung des Ge-
biets um das „Alte Feuerwehrhaus“ und unterhalb der Volkshalle Gedanken
machen. Im Gebäude des ehemaligen Feuerwehrhauses sind Rettungsfahr-
zeuge der Wasserwacht untergebracht und im zum Bauhof zählenden Ge-
bäude unterhalb der Volkshalle befinden sich das Salzdepot der Gemeinde
und Lagerkapazitäten der Kolping für ihre Alt-Kleidersammlungen.

Deshalb müsste man zuerst über eine Erweiterung des Bauhofs sprechen um
im Schritt zwei die anderen Ziele anzugehen.

Lassen Sie es uns also gemeinsam anpacken Großwallstadt in eine sichere
Zukunft zu führen. Dies hat schon Mahatma Ghandi erkannt in dem er fest-
stellte, dass die Zukunft davon abhängt was wir heute tun.

TOP 05	Bauanträge
TOP 05 A	Erstellen eines Bürogebäudes mit Betreiberwohnung und Garage Grundtalring 21, FINr.6100/16

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Grundtal“.

Das Baugelände entspricht einem Gewerbegebiet - GE nach BauNVO.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird vom Bauherrn folgende

Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB beantragt:

Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Die Wohnungszahl wird auf 2 Wohneinheiten begrenzt. Die Wohnungen sind in die Betriebsgebäude zu integrieren.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Zum vorgenannten Bauvorhaben und der beantragten Ausnahme wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 1

TOP 06	Sonstiges
---------------	-----------

a) E-Mail eines Bürgers vom 12.01.2020 zur Verkehrssituation im Bereich Marienstraße und Umgebung und E-Mail eines Bürgers zur „Rennstrecke“ Siegfriedstraße vom 07.01.2020

Die Mail-Nachrichten wurde vorgetragen. Der Bürgermeister erklärte ausdrücklich, dass die Bekanntgabe zur Information dient und die angesprochenen Punkte in einer Bauausschusssitzung behandelt werden.

Hiermit bestand Einverständnis.

TOP 07	Anliegen der Gemeinderäte
---------------	---------------------------

TOP 07 A	Reinhold Hein, Sachstands-anfrage zur Gaststätte Piccolo Mondo
-----------------	--

Zum Sachstand Erweiterung teilte 1. Bürgermeister Roland Eppig unter anderem mit, dass für die Erweiterung weitere Toiletten eingerichtet werden müssen. Die bestehende Toilette ist nur für den bestehenden und genehmigten Bestand ausreichend. Hier ist ein Bauantrag erforderlich.

Damit verbunden ist auch die beantragte Erweiterung der Schankfläche auf

dem Gehsteig verbunden, die nur anhand eines qualifizierten Bauantrags beurteilt werden kann.

Ausreichender Platz für Fußgänger und Fahrrad fahrende Kinder auf dem Gehsteig muss gewährleistet sein.

Ein weiterer Punkt ist die Bereitstellung der Stellplätze bei einer evtl. Erweiterung.

TOP 07 B Reinhold Hein, Weihnachtsreden in der Sitzung am 17.12.2019

Er brachte noch einmal zum Ausdruck, dass die Weihnachtsreden am 17.12.2019 zu Wahlkampfzwecken benutzt wurden. Die Aussage in der Diskussion, dass dies „ein Spiel sei“, missbillige er als unangebracht.

Dr. Hardy Wenderoth entgegnete, dass dies zum politischen Geschehen dazugehöre und dies von der SPD-Fraktion in den letzten Jahren auch so gehandhabt wurde.

TOP 07 C Nicole Scherger, Ferienbetreuung
--

Zum Mitspracherecht der Gemeinde bei den Öffnungszeiten bestätigte der 1. Bürgermeister, dass dies in den notariell beglaubigten Trägerschaftsverträgen verbrieft ist.

Um wie von Nicole Scherger vorgetragen eine schnelle Lösung zu erzielen wurde mit dem Träger vereinbart, dass nach den Kommunalwahlen ein Gespräch mit den Beteiligten geführt wird.

Hinweis zum Protokoll: Das Gespräch findet bereits am 12.02.2020 statt. Teilnehmen werden der Träger, ein Vertreter aus den Fraktionen, die KiGa-Leitungen St. Katharina und St. Marien sowie die Elternbeiräte.

TOP 07 D Heinz-Felix Vogel, Runder Turm
--

Zur Sachstandsanfrage Renovierungsarbeiten am Turm teilte der Bürgermeister mit, dass ein zweites Angebot zur Erstellung eines Gutachtens, wie beschlossen, angefordert wurde.

Nach Eingang wird der Gemeinderat entsprechend informiert.

TOP 07 E Norbert Herdt

Er regte an, dass in der Geschäftsordnung des neuen Gemeinderats der Umgang mit eingehenden Mails geregelt werden sollte.

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Am Dienstag, **17. März 2020** findet um **19.30 Uhr** in der Weinstube Hohm die Versammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdreviers Großwallstadt statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Grußworte des Bürgermeisters
3. Bericht des Schriftführers und Genehmigung der Niederschrift
4. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
5. Bericht des Jagdpächters
6. Niederwild - Lebensraumverbesserung
7. Wünsche und Anträge

Die Versammlung der Jagdgenossen ist **nicht öffentlich**.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer und Nutznießer (**nicht die Pächter**) der zum Gemeinschaftsjagdrevier Großwallstadt gehörenden Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch volljährige Verwandte gerader Linie, durch eine in seinem ständigen Dienst beschäftigten Person (**ohne Vollmacht**) oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der als Jagdgenosse derselben Jagdgenossenschaft angehört (**mit Vollmacht**).

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.
Die Vollmacht muss schriftlich nachgewiesen werden.

Horst Amrhein, Jagdvorsteher

Ab März starten neue VHS-Kurse, aktuell sind noch Plätze frei:

Information und Anmeldung bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule,
Tel.-Nr.: 09372-135 92 79 oder auf unserer Homepage
www.vhs-erlenbach.de

„Wir räumen unseren Landkreis auf“

Landkreisweite Flursäuberungsaktion am Samstag, 4. April

In diesem Jahr findet die landkreisweite Flursäuberungsaktion „Wir räumen unseren Landkreis auf“ zum 20. Mal statt. Hierfür benötigen wir wieder Ihre Unterstützung. Wer hilft mit, am Samstag, 04.04.2020 in seiner Stadt oder Gemeinde die Landschaft von hässlichen Abfallablagerungen zu befreien? Besonders Vereine, Jugendgruppen, Schulklassen, aber auch Privatpersonen, sind herzlich eingeladen, durch ihren Einsatz dazu beizutragen, unsere Natur lebens- und liebenswert zu erhalten.

Wenn Sie uns bei der Flursäuberungsaktion unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bis spätestens 16.03.2020 bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Hier erhalten Sie Auskunft darüber, wo in Ihrem Gemarkungsgebiet eine Flursäuberung am dringlichsten ist. Wollen Sie als Verein, Gruppe oder Schulklasse bei unserer Flursäuberungsaktion mitwirken, bitten wir Sie außerdem, Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung die ungefähre Helferzahl zu benennen.

Für Rückfragen stehen Ihnen neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung im Landratsamt Miltenberg Herr Gustl Fischer, Tel. 09371/501-380, und Herr Thomas Bräutigam, Tel. 09371/501-382, gerne zur Verfügung. Außerdem können Sie uns über die E-Mail-Adresse gustl.fischer@lra-mil.de auch online erreichen. Wir hoffen, dass sich auch in diesem Jahr wieder viele freiwillige Helferinnen und Helfer melden werden, um so zum Erfolg unserer Gemeinschaftsaktion „Wir räumen unseren Landkreis auf“ beizutragen. Hierfür bedanken wir uns bereits jetzt bei allen Teilnehmern ganz herzlich.

Themen im offenen Treff in der Alten Schule, Hauptstraße 5, für März 2020:

Mittwoch, 11.03.2020, 15.00 Uhr:

Multivisions-Show über die Türkei (Istanbul, Antalya, Ankara, Berg Ararat...) mit Herrn Dietmar Ebert aus Laudenbach, der mit seinen wunderbaren Shows schon öfter bei uns zu Gast war.

Mittwoch, 18.03.2020, 15.00 Uhr:

Frau Irina Langfeldt gibt Informationen über Wildkräuter und deren Verwendung und überrascht uns mit Kostproben.

Mittwoch, 25.03.2020, 15.00 Uhr:

„Die gute, alte Zeit!“ Sehr sehenswerter Film des Heimat- und Geschichtsvereins Hausen über das bäuerliche Leben früher.

Unternehmersprechttag in der Zentec GmbH, Großwallstadt:

Unterstützung für Existenzgründer und den Mittelstand

Jeden 3. Mittwoch im Monat bieten ehemalige Wirtschaftsexperten Existenzgründern und mittelständischen Unternehmen honorarfreie Beratung an. Zu den Beratungsschwerpunkten zählen u. a.: Planung- und Finanzierung, Rechnungswesen, Optimierung von Organisationsabläufen, Produktion, Vertrieb und Marketing sowie Personalwesen, Aus- und Weiterbildung. Auch die Existenzsicherung und die Unternehmensnachfolge sind Themen der Sprechstage. Die jeweils einstündigen Beratungsgespräche finden im Zeitraum von 09:00 bis 12:00 Uhr in den Räumen der ZENTEC GmbH statt.

Nächster Termin: 18. März 2020

Anmeldung:

Bitte über die Homepage der ZENTEC GmbH www.zentec.de

Kontakt: ZENTEC GmbH, Jutta Wotschak, Telefon: 06022 26-1110

E-Mail: wotschak@zentec.de

Anmeldeschluss: 16. März 2020

Weitere Informationen über die ehemaligen Wirtschaftsexperten der AKTIV-SENIOREN BAYERN e.V.: www.aktivsenioren.de

Ansprechpartner: Eugen Volbers, Tannigstraße 28, 97318 Kitzingen,
Telefon 09321 389834

Noch freie Plätze beim Circus Blamage!

Bei der Oster-Freizeit II (vom 12. April bis 19. April 2020) des Kinder- und Jugendcircus Blamage e. V. gibt es noch freie Plätze!

Wenn Du Interesse hast, eine Woche in einem Circusferienlager zu verbringen, bist Du hier genau richtig! In den Osterferien gastiert der Circus Blamage in Eisenbach.

Nähere Informationen zum Verein gibt es unter www.circus-blamage.de

Bei Interesse an einer Freizeit sind die Unterlagen unter [016095261408](tel:016095261408) oder unter info@circus-blamage.de zu bekommen.

Information zum Thema Kommunalwahl 15. März 2020:

Im Rathaus liegen für Sie Informationsflyer zum Thema Kommunalwahl 15. März 2020 bereit. Darin sind alle wichtigen Informationen enthalten. Oder auch unter www.deinewahl.bayern.de/kommunalwahl

Fundbüro

Gefunden:

Dunkelblaue Strickmütze mit Aufdruck „wedi“
Vermisste Gegenstände von der Faschingssitzung
sind ebenfalls im Fundbüro abzuholen!

Verloren:

Braune Geldbörse; Geldbörse, Farbe Lila; Galaxy S7 Handy schwarz

ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt KW 11:

Montag, 09.03.2020, 12 Uhr.

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließungen:

David Karrer und Kristin Kunisch, beide wohnhaft Lessingstraße 24,
Eheschließung: 29.02.2020

Sterbefall:

Ernst Eppig, verstorben am 26.02.2020 in Großwallstadt,
zuletzt Am Alten Brunnen 8

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Außerhalb der Sprechzeiten Ihres Haustierarztes wenden Sie sich bitte an die Rufbereitschaft der Tierärzte. Dienstzeiten: (Wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind) an Wochenenden von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend.

07. – 08.03.2020

Praxis Meinunger & Wölfelschneider, Bischoffstr. 31, 63897 Miltenberg, Tel.: 09371/8652

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- | | |
|--------|--|
| 05.03. | Linden-Apotheke, Erlenbach, Lindenstraße 29, Tel. 09372/8228 |
| 06.03. | Römer-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 43, Tel. 06022/4500 |
| 07.03. | Eichen-Apotheke, Obernburg-Eisenbach, Eichenweg 1, Tel. 06022/5700 |
| 08.03. | Mömlingtal-Apotheke, Mömlingen, Hauptstraße 24, Tel. 06022/681857 |
| 09.03. | Maintal-Apotheke, Sulzbach, Bahnhofstraße 14, Tel. 06028/6608 |
| 10.03. | Josef-Apotheke, Leidersbach, Hauptstraße 198, Tel. 06028/5386
Apotheke Eschau, Eschau, Elsavestraße 95, Tel. 09374/1266 |
| 11.03. | Schwanen-Apotheke, Klingenberg, Rathausstraße 4, Tel. 09372/2440 |

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -

Liebe Hundebesitzer,

wir als Anwohner der Schmalzgasse sind schockiert, dass es immer wieder Hundebesitzer gibt, die ihre lieben Vierbeiner an jede Hauswand urinieren lassen. Absolut unverständlich sind die vielen Hundehaufen direkt auf dem Gehweg! Es ist doch nicht zu viel verlangt, die Hinterlassenschaften direkt auf dem Bürgersteig bzw. vor den Anwesen der Anwohner zu entfernen. Wir selbst sind stolze Hundebesitzer und können auch durchaus verstehen, dass Hunde in manchen Situationen ihr Eigenleben haben und ihr Geschäft innerorts verrichten, hier muss man aber doch so viel Anstand haben die Hundehaufen zu entfernen.

Familie Frank und Sonja Sam
Rosemarie Kleinschmitt



**Fachhandel für Heizung,
Sanitär, Dämmstoffe
und Fliesen**

Besuchen Sie unsere Fliesenausstellung

Besuchen Sie uns.
Wir beraten Sie gerne.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
9:00 bis 17:30 Uhr



* Zwischen den Wegen 5-7 * 63820 Elsenfeld * kontakt@thermodaemm.de * 06022/5069-0 *